



# S. R. N. Landts-Hauptmann / Landts-Vice-

domb / vnd V. Einer Lobl. Landtschafft des Erzherzogthums Carnten Verordnete zc. Entbieten allen vnd ieden Landts-Gericht: vnd Burgfrids-Herrn / auch denen Grund-Herrschaften / Stätt vnd Märkten vnsern respectivē Dienst / Gruß vnd alles Gute / vnd geben denenselben hiemit zu vernemen / wie das von Hochansehlicher J. O. Geheimden Stöll zu Grätz an ein Lobl. Landtschafft alda vom 4. dits ein solches Rescriptum eingeloffen / welcher Gestalten Ihre Kaiserl. Majest. zc. sich allergnädigst entschlossen habe / das vnder andern auch auff dasjenige / was zu Auffnehmung dero Länder vnd Behueff des Ararij publici gerachen mag / wie in gleichen auch das auff die mehrere Einfuhr / vnd Cultivirung des Commercij vnd der Landtschafft von der in Cameralibus deputirten geheimden Commission reflectirt / sodann berathschlaget vnd vor höchstermelt deroselben an die Land gegeben vnd vortragen werden solte / wie nemlich das Gelt in Dero Erb-Ländern reich vnd Landen mehrers in die Circulation gebracht / vnd mithin solches nicht allein in den Landen einiger Potentiorum / oder welche ein besondern Wucher oder Monopolium mit demselben treiben / stecken bleibe / sondern vnder alle Inwohner vnd Vnderthanen der Proportion nach gebracht werden möchte. Vnd danhero besagt Ein Lobl. Landtschafft mit Vernennung der Burger vnd Landts-Leuthen ihren ausführlichen Bericht vnd rathliche Wolmeinung ehist hinauß erstatten / vnd mithin Ihre Kaiserl. Majest. zc. hierin als pro bono publico gnädigst obliegende Intention bestens befördern solle. Damit aber ein jedweder der Sachen ein ausführliche Information haben möge / als haben wir für gut angesehen die von Lobl. Kaiserl. Hoff-Cammer an die auch Lobl. Geheimde Cansley gelegte Requisition von Wort zu Wort alda einzuführen: wie zu vernemen folgt.



Er Lobl. Desterreichischen Hoff-Cansley in Freundschaft anzufügen. Es haben Ihre Kaiserl. Majest. zc. sich allergnädigst vnd ernstlich anbefohlen / das vnder andern was zu Auffnehmung dero Länder / vnd Behueff des Ararij publici gegeben möge / auch die mehrere Einfuhr / vnd Cultivirung des Commercij vnd der Landtschafft von Dero deputirten Geheimden Commission in Cameralibus reflectirt / sodann berathschlaget / vnd deroselben allergnädigst an die Hand gegeben / vnd vortragen solle werden / wie das Gelt in ihren Erb-Ländern / vnd Landern mehrers in die Circulation gebracht / also das solches nicht allein / wie es auß der bisshörigen laudigen Erfahrung zu ersehen gewest / in denen Händen einiger Potentiorum / oder welche einen besondern Wucher / Monopolium mit demselben treiben / stecken bleibe: sondern vnder alle Inwohner / vnd Vnderthanen der Proportion nach gebracht / dardurch der Handl vnd Wandl in allen / so Wirthschaft vnd Privat-Geschäften / als allgemeinen Anligkeiten / vnd publicis negotiis mit mehrerer Facilität vnd Success sustinirt / vnd mithin durch eine der gleichen Disposition: vnd Pollicey nebst andern Anstalten / auff welche Ihre Kaiserl. Majest. zc. sich allergnädigst entschlossen: vnd allergnädigst bedacht seynd / der bisshero in Ihre Kaiserl. Majest. zc. Erb-Ländern so sehr geklagte Gelt-Mangel corrigirt / vnd auff dessen Remedierung alle Ihre Kaiserl. Majest. zc. treu-gehorambiste Landtschafft / vnd Vnderthanen in einen glückseligen / vnd vermöglichen Stand gesetzt / besonders aber die albereit so hoch gestigene Usuren vnd Interessen: mit welchen die in publico / & privato benöthigte Gelder auffgebracht: vnd verzinst werden müssen / restringirt: vnd abgestellet mögen werden; Zumalen nun in ein: vnd andern die vorhabende Deliberationes mit Fundament: vnd vollständiger Information bewürcken zu können / die Beschaffenheit der Sach / wie selbige sowol in ihren Rechten: vnd wahren usu seyn kan / als wie selbige sich bey denen observierenden ab. libus befinden thut / nach der Verfassung: vnd Constitution eines jeden Landts / vnd wie es dato in einem / vnd den andern gehalten wird / wissend / vnd bekannt / vnd darbey eine noticia seyn muß / was die Gouverni der Länder in beiden obbeschriebenen Puncten für Sentimenti haben / vnd wie selbige vermainen / das in dem einen vnd andern zu helfen / oder zu verfahren seyn möchten / als ist eine Nothwendigkeit zu seyn befunden worden / vnd haben Ihre Kaiserl. Majest. zc. es auch allergnädigst beföhlen / das ein Lobl. Desterreichische Hoff-Cansley in Freundschaft erstattet / vnd von einem jeden in specie abzufordern / was es derentwegen pro indole / & constitutione der ihme anvertrauten Provinz für eine Ordnung / Pollicey: oder Remedierungs-Mittel vorzuschlagen: vnd einzurathen haben möchte: nicht weniger möchten auch die Gouverni der Länder über den Punct der Commercen eintreten: vnd von ihnen Bericht: vnd Gutachtlich begehrt werden / was zu Einfuhr: Verbesserung: vnd Stabilisierung ermelten Commercij erforderlich / vnd vorzukehren seyn möchte / zu welchen Ende / vnd damit sothaner Bericht / vnd Gutachten desto vollkommener gefast / vnd erstattet werden möchte / ihnen zu suggeriren wäre / das sie nicht allein auß selbiger Erfahrung: vnd Prudenz / sondern auch mit Vernennung ihrer Burger / vnd Landts-Leuthen / insonderheit aber der einheim: vnd ausländischen Negocianten / vnd Handls-Leuthen / wie solches etwo durch Decreta / Requisitiones / mündliche Vnderredungen / vnd Privat-Correspondenzen am füglichsten seyn kan / ihre Gedanken formiren / vnd darbey hauptfächlich darauff reflectiren wolten / was der Zeit für ein Handl / vnd mit was für Wahren im Landt getrieben wird / woher die im Schwung gehende Wahren kommen / ob sie im Landt erzeugt / vnd fabricirt / oder wäher gebracht werden / was für Wahren ins Land von andermerts her gezogen: vnd außser Landts andermerts hin verführt werden / mit was für Gelegenheit: vnd Vnkosten solches geschicht / ob solche Gelegenheit verbessert / vnd die Vnkosten verringert werden können / an was für Wahren / vnd Faillschaften das Land Mangel leydet: vnd in was für Sorten es abundirt / folglich wie dasjenige / waran es Mangel leydet / am gelegnesten ins Land gebracht / vnd wie dasjenige / waran es einen Ueberfluß hat / andern Ländern zugeführt / versilbert: vnd verkehrt kente werden? Vnd dieses mit einer besondern / vnd distincten Reflexion auff den Handl / welchen ein Kaiserl. Landt mit dem andern vnder sich selbst: oder welchen ein vnd anders Kaiserliches Landt mit ausländischen Provinzen führen thut: wie die Manufacturen der Goltz: vnd Silbern / seyden / vnd wohlent Wahren im Landt selbst in intro-duciret / Goltz: vnd Silbern: auch seyden: vnd wohlent respectivē Porten / Spizen / Francken / Zey / Procath / Strimpp / Tücher / Carthiz vnd dergleichen im Landt fabricirt künden werden / was es bis dato gehindert / das im Landt kein grössere Handtschafft getrieben / vnd die Manufacturen nicht eingeführt / vnd werckffellig gemacht werden? ob nicht in Manufacturen / vnd zur Verschleifung der im Landt wachsenden: oder fabricirenden Efferten vnd Wahren / vnd zur Einfuhr der im Landt bedürftigen Sachen all in grosso ad exemplum aliarum Provinciarum / Handls-Compagnien angestellt / Niederlager gemacht / in ein: oder andern Statt zu gewissen Zeiten des Jahrs Märkte: oder Messen gepflanzet: vnd cultivirt / die bisshero: vnd vor diesem im Flor gestandene / vnd sehr abgenommene Märkte / als der Linzer / Pogner / vnd dergleichen wider in Schwung / vnd Credit gebracht / wie frembde Handls-Leuth in die Länder gezogen werden: vnd ob / vnd wie solche herein Züglung frembder Negocianten / vnd Handls-Leuthen / ohne Vnderscheid der Religionen / doch das dem Statui Religionis Patriæ / & fidei Catholicæ dardurch kein Nachtheil: oder prejudicium proximam / aut remotam zugezogen werde / geschehen könne? vnd endlich auff alles: vnd ein mehrers reflectirende / so bey der Sach zu beobachten ist / vnd etwo denen Gouverni auff diese gegenwärtige Ricordi: vnd Veranlassung von selbst beyfallen wird / vmb / wann derley Consilia / & Informationes von denen Gouverni aller Länder einlauffen / man sodann eines mit dem andern combiniren / vnd ein vollkommenes Systema über das Universale des Commercij respectu aller Länder in Corpore / vnd auch wie selbiges particulariter respectu eines jeden Landes / insonderheit zu fassen seye / entwerffen / vnd dardurch de medijs / wie das projectirte nach: vnd nach ad effectum / & executionem zu bringen seyn möchte / bedacht / vnd beschlossen seyn: auch endlich alles Ihre Kaiserl. Majest. zc. nach Dero allergnädigsten Befehl vnd Verlangen / zu Dero allergnädigsten Resolution. Ratification: vnd Manutencenz vortraaen könne.

Welchemnach ein Lobl. Desterreichische Hoff-Cansley nochmals in Freundschaft ersucht wird / über dieses obstehende die behörige Expeditiones ohnbefchwärt / vnd schleunig ergehen zu lassen / vnd die Gouverni zu ermahnen / das sie dem Werck mit sonderbarer application obliegen / vnd ihre parere sobald als immer möglich einschicken möchten / vnd es verbleibt deroselben die Kaiserl. Hoff-Cammer zurc.

Ex Consilio Cameræ Aulicæ.  
Wienn den 18. Octob. 1698.  
Johann David Palmb.

Diesemnach werden alle vnd jede obbenannte Landts-Gericht: vnd Burgfrids-Herrn / auch die Grund-Herrschaften / vnd andere Landts-Stände / auch Stätt vnd Märkte / vnd jedweder anderer Privat / so disfalls etwas nughches an die Land zu gethen waiß / hiemit respectivē befehlet vnd ersucht / das dieselbe obeingeführte Verordnung / vnd was in solcher enthalten / wol vnd reysig überlegen / ihre Meinungen vnd alles dasjenige / was zu Beförderung dieses so heilsamben Absehn dienlich vnd nughlich seyn kan / schriftlichen verassen / vnd solche einer Lobl. Verordneten Stöll zc. als wohin auch Lobl. Grosser Ausschuß zc. die Verfassung des abgehenden Gutachten remittirt hat / unverzüglich einschicken sollen / imfaßl aber jemand sein Erinderung / vnd was er an die Land zu geben hat / mündlich vorzutragen vermaint / kan selbiger sich bey ernennter einer Lobl. Verordneten Stöll zc. anmelden / massen diese denjenigen zu solchen Ende einen eigentlichen Tag zu benennen willfährig seyn wird. Vnd damit diese allergnädigste Kaiserl. Verordnung vmb desto mehrer kundtbar gemacht werde / so wollen sie obbesagte Obrigkeiten gegenwärtiges Patent mit allein offentlich publiciren / sondern auch an gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Geben zu Clagenfurt vnder Unsern hievorgestallten Ambrs-Fürtigungen den 14. Novemb. Anno 1698.



Handwritten title or header text, possibly in a foreign language, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

First section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Second section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Third section of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

485

DS-2022-4340